



BFD – Info Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- 1. Energiepreispauschale 2022**
- 2. Pflegebonus 2022**

1. Energiepreispauschale 2022

Laut BMFSFJ erhalten alle BFDler*innen und FSJler*innen die Energiepreispauschale, die in 2022 einen BFD oder ein FSJ absolvieren. Die Pauschale soll in erster Linie ein Ausgleich für die drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen sein. Daher ist der Anspruch auf die Energiepreispauschale begrenzt auf Erwerbstätige, die im Jahr 2022 Einkünfte als Arbeitnehmer*innen erzielen.



Zu den begünstigten Arbeitnehmer*innen zählen auch Freiwillige im Rahmen des BFD und FSJ.

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

Die Freiwilligen, die sich zum genannten Zeitpunkt im Dienst befinden, erhalten die Pauschale durch den Arbeitgeber (Einsatzstelle) automatisch ohne selbst aktiv zu werden.

Alle anderen Freiwilligen, die vor oder nach dem 1. September 2022 ihren Dienst absolvieren, erhalten die Pauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für 2022 vom Finanzamt, wenn sie im kommenden Jahr eine Einkommensteuererklärung für 2022 abgeben.

Die Freiwilligen werden also analog zu den hauptamtlichen Beschäftigten behandelt. (Quelle: Auskunft des BMFSFJ auf dem BFD-Zentralstellentreffen am 31.05.2022, FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“ Bundesministerium der Finanzen, Stand: 17.06.2022)

2. Pflegebonus 2022

Das Pflegebonusgesetz sieht auch für Freiwilligendienstleistende in der Pflege einen steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreien Pflegebonus in Höhe von 60 € vor, wenn sie im Bemessungszeitraum 1. November 2020 bis 30. Juni 2022 mindestens drei Monate in einer zugelassenen oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung ihren Dienst geleistet haben. Dabei müssen die Freiwilligen am 30. Juni 2022 nicht mehr im Dienst sein.



Ebenso wie bei den hauptamtlich Beschäftigten erfolgt die Auszahlung über die Pflegeeinrichtung bei der die Freiwilligen am 30. Juni 2022 beschäftigt sind. Bei Freiwilligen, die am 30. Juni 2022 nicht mehr im Dienst sind, erfolgt die Auszahlung ebenfalls über die Pflegeeinrichtung bei der die Freiwilligen im Bemessungszeitraum eingesetzt waren. Dies ergibt sich nach unserer Einschätzung aus § 2 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 4 der beigefügten Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes:

"Frühere Arbeitgeber im Sinne von § 150a Absatz 1 SGB XI sind nur dann bzw. insoweit in Anspruch zu nehmen, wenn bzw. insoweit ein aktueller Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen werden kann (Nachrangigkeit)..."

Achtung: Nach § 150a Absatz 7 und 8 SGB XI melden die berechtigten Pflegeeinrichtungen bis spätestens 31. Juli 2022 den Pflegekassen den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Pflegeboni benötigen.

Die Pflegekassen stellen sicher, dass alle Pflegeeinrichtungen diesen Betrag von der sozialen Pflegeversicherung bis spätestens 30. September 2022 für die Beschäftigten und Freiwilligen erhalten.

Sollten Sie Rückfragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.